

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Malschwitz

(Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund von § 4 SächsGemO in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. § 25 Abs.1 SächsVwKG in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Malschwitz am 26.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

Die Gemeinde Malschwitz erhebt für Tätigkeiten bei weisungsfreien Angelegenheiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen(Kosten).

§ 2 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen im Sinne des § 5Abs.1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3 Verwaltungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten. Sie richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügtem Kostenverzeichnis.

(2) Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr gemäß § 6Abs.1 SächsVwKG erhoben.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 v.H. des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu

machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

(4) Sind für die Festlegung von Gebühren Mindest- und Höchstsätze bestimmt, so sind das Maß des Verwaltungsaufwandes und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu berücksichtigen.

§ 4

Nichterhebung von Gebühren

(1) Gebühren werden nicht erhoben für:

1. mündliche Auskünfte einfacher Art,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Besuch von Schulen und Kindertagesstätten
 - b) Sozialhilfe, Wohngeld, Ausweiswesen für Schwerbeschädigte, Sozialversicherung
3. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen,
4. Verwaltungstätigkeiten, die die Niederschlagung oder Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen,
5. Verwaltungstätigkeiten, für die Behörden des Landes, des Bundes oder anderer Bundesländer Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
6. Amtshandlungen, die ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden; sind sie von einem Beteiligten veranlasst, sind ihm dafür die Kosten aufzuerlegen, soweit es der Billigkeit nicht widerspricht,
7. das Verfahren über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung öffentlicher Abgaben.

(2) Ungeachtet Abs.1 kann von der Erhebung einer Gebühr außerdem ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn darin ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5

Auslagen

(1) Sind bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Amtshandlung besondere Auslagen notwendig, so hat sie der Kostenschuldner unabhängig davon, ob eine Gebühr erhoben wird, zu erstatten.

(2) Bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs sind besondere Auslagen nicht zu erstatten, wenn dem Rechtsbehelf stattgegeben wird.

(3) Als besondere Auslagen im Sinne von Abs.1 gelten insbesondere:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
2. Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telegramm- und Telefaxgebühren, Postgebühren für Postzustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren,
3. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge,
4. die durch Veröffentlichung und amtliche Bekanntmachungen entstandenen Aufwendungen,
5. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle.

§ 6 Entstehung der Zahlungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr entsteht mit Beendigung des Verfahrens bzw. mit Rücknahme des Antrages. Bei der Vornahme mehrerer Amtshandlungen innerhalb eines Verwaltungsverfahrens entsteht die Zahlungspflicht mit Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 7 Zeitpunkt der Fälligkeit

Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den bzw. die Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 8 Säumniszuschläge

(1) Werden Kosten nicht bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50,00€ übersteigt.

(2) Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf volle 50,00€ nach unten abgerundet.

(3) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt:

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostengläubiger zuständige Kasse der Tag des Eingangs;
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Kostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

§ 9 Unterbliebene Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ist von Amts wegen nachzuholen, wenn sie bei der Vornahme der kostenpflichtigen Amtshandlung unterblieben ist.

§ 10 Anwendungen von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs.2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs.2 Satz 2 bis 7, Abs.3 und 5, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs.1 und die §§ 21 bis 23 bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung. Für

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Kostenaufkommen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

§ 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die „Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Aufgaben“ der Gemeinde Malschwitz vom 27.09.2017 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Malschwitz, den 27.04.2022


Seidel
Bürgermeister



Anlage: Kostenverzeichnis

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO oder aufgrund der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Malschwitz geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Öffentlichkeit der Sitzung, die Anzeigepflicht oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zu § 3 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Malschwitz vom 26.04.2022
Kostenverzeichnis

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Gemeinde Malschwitz für
 Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten, d.h. im eigenen Wirkungskreis

Tarif- stelle	Amtshandlung/Gegenstand	Gebühren in EUR
1.	Beglaubigungen	
1.1	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	10,00 bis 50,00
1.2	Beglaubigungen einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen	1,00 je angefangene Seite, mindestens 10,00
1.2.1	<i>bei Schriftstücken, die nicht deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind</i>	1,00 je angefangene Seite, mindestens 10,00
1.2.2	<i>Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selber erstellt hat</i>	5,00 ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten je Beglaubigung, mindestens 10,00
2.	Erteilung einer Bescheinigung	15,00 bis 120,00
3.	Einsichtgewährung, Auskünfte	
3.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	1,00 je Akte oder Buch, mindestens 15,00
3.2	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsVwKG (Auskünfte einfacher Art) hinausgehen	25,00 bis 460,00
4.	Überlassung von Akten für die Verfolgung von Ansprüchen und Interessen	15,00 bis 50,00
5.	Fristverlängerungen	

5.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 Prozent bis 25 Prozent der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 15,00
5.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	15,00 bis 25,00
6.	Erteilung einer Zweitschrift	10 Prozent bis 50 Prozent der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15,00 Anmerkung: Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr je angefangene Seite, 1,00 mindestens 15,00.
7.	Aufnahme einer Niederschrift	10,00 je angefangene Viertelstunde
8.	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
8.1	Mahnung nach § 13 Abs. 2 SächsVwVG	5,00 bis 25,00
8.2	Pfändung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Abs. 1 SächsVwVG	
8.2.1	<i>wenn die Vornahme der Amtshandlung bis zu drei Stunden in Anspruch nimmt</i>	35,00
8.2.2	<i>wenn die Vornahme der Amtshandlung mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt</i>	45,00
8.3	Verwertung nach § 16 SächsVwVG	60,00
8.4	Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	25,00 bis 150,00
8.5	Festsetzung von Zwangsgeld nach § 22 Abs. 2 SächsVwVG	25,00 bis 1.000,00
8.6	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang nach § 24 Abs. 1 Satz 1 oder § 25 SächsVwVG	25,00 bis 1.000,00
8.7	Wegnahme nach § 27 Abs. 1 SächsVwVG	30,00
8.8	Einstellung und Beschränkung der Vollstreckung nach § 2a Abs. 1 SächsVwVG	kostenfrei
9.	Erteilung einer Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Bewilligung und dergleichen	15,00 bis 500,00
10.	Erlass einer Auflage, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Bewilligung und dergleichen	15,00 bis 250,00

11.	Aufbewahrung von Fundsachen einschließlich Aushändigung an den Verlierer bzw. Eigentümer	3 bis 5 von hundert des Wertes der Fundsache, mindestens 15,00
12.	Ersatz einer Hundesteuermarke	5,00
13.	Friedhofsangelegenheiten	
13.1	Bearbeitung eines Antrages gem. § 11 der Friedhofssatzung inkl. Registrierung Grabkartei	50,00
13.2	Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde	20,00
13.3	Gebühr für Umschreibung Nutzungsrecht	10,00
13.4	Gebühr für Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmales	50,00
14.	Gewerbemeldungen	
14.1	Gewerbeanmeldungen	35,00
14.2	Gewerbeum- und -abmeldung	25,00
15.	Vorkaufsrecht	
	Erteilung einer Bescheinigung über das Bestehen und Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes nach § 24 BauGB bei einem Verkehrswert des betreffenden Grundstückes von:	
15.1	bis zu 25.000,00	20,00
15.2	mehr als 25.000,00 bis 100.000,00	30,00
15.3	mehr als 100.000,00 bis 150.000,00	40,00
15.4	mehr als 150.000,00 bis 250.000,00	50,00
15.5	mehr als 250.000,00	60,00
15.6	bei Vorkaufsrechten ohne genannten Verkehrswert	20,00- 60,00
16.	Baurecht	
16.1	Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Baugesuch nach § 36 BauGB	30,00
16.2	Erteilung einer Zufahrtsgenehmigung nach § 18 SächsStrG	65,00
16.3	Einsicht in Bauakten	15,00 pro Band und Tag
17.	Bearbeitung eines Antrages zum Fällen von Bäumen	gebührenfrei
18.	Melderecht	
18.1	Melderegisterauskünfte	
18.1.1	Einfache Melderegisterauskunft über eine Person nach § 44 des Bundesmeldegesetzes	
18.1.1.1	mündliche Auskunft nach § 44 Abs. 1 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes	10,00 je Betroffener
18.1.1.2	schriftliche Auskunft nach § 44 Abs 1 des Bundesmeldegesetzes und elektronische Auskunft auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern nach § 49 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes	14,00 je Betroffener
18.2	Erweiterte Melderegisterauskunft über eine Person nach § 45 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes	
18.2.1	schriftliche Auskunft	25,00 je Betroffener
18.3	Erteilung einer zusätzlichen Meldebescheinigung, Aufenthaltsbescheinigung oder sonstigen Bescheinigung	12,00
19.	Kirchenaustritt	35,00
29.	Anfertigen von Kopien	

20.1	bis DIN A4 schwarz/weiß (je Seite)	0,15 (einseitig)
		0,25 (beidseitig)
20.2	DIN A3 schwarz/weiß (je Seite)	0,30 (einseitig)
		0,50 (beidseitig)
20.3	bis DIN A4 Farbdruck (je Seite)	0,70 (einseitig)
		1,10 (beidseitig)
20.4	DIN A3 Farbdruck (je Seite)	1,40 (einseitig)
		2,20 (beidseitig)